

Die institutionelle Akkreditierung privater Hochschulen für angewandte Wissenschaften am Beispiel des Prüfbereichs Personal

Marcel Thomann, Bernd Kleimann

Der Beitrag beleuchtet – mit Blick auf ausgewählte Hochschulen für angewandte Wissenschaften in privater Trägerschaft – drei Aspekte der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat (WR). Erstens wird die institutionelle Akkreditierung governancetheoretisch eingeordnet, um die ihr zugrundeliegenden Koordinationsmodi herauszuarbeiten. Zweitens wird anhand des Leitfadens für die Akkreditierung (Wissenschaftsrat, 2015) und anhand von neunzehn ausgewählten Stellungnahmen des WR zu privaten Hochschulen für angewandte Wissenschaften am Beispiel des Prüfbereichs Personal analysiert, welche normativen Erwartungsstrukturen der WR in Bezug auf die von ihm geforderte *Hochschulförmigkeit* von zu akkreditierenden Einrichtungen zugrunde legt. Drittens wird untersucht, wie sich die auf den Prüfbereich des Personals bezogenen Bewertungskriterien der formalen Bewertungsordnung des Leitfadens zur Anwendung des letzteren in den hochschulspezifischen Stellungnahmen verhalten.

Schlüsselwörter: Institutionelle Akkreditierung, Bewertungsordnung, Governance

1 Private Hochschulen und Institutionelle Akkreditierung

Der Sektor der privaten Hochschulen in Deutschland unterliegt seit mehr als 20 Jahren einem beträchtlichen Größenwachstum. Die Zahl der privaten Hochschulen, von denen die meisten Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) sind, hat sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes von 49 im Wintersemester 2001/02 auf 114 im Wintersemester 2021/22 mehr als verdoppelt.¹ Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Studierenden von 29.400 auf das fast Zwölfwache (342.600) angestiegen. Eine Folge dieses Wachstums ist eine verstärkte Aufmerksamkeit von Bildungspolitik und Hochschulforschung für den privaten Hochschulbereich.²

¹Der Hochschulkompass der HRK verzeichnet unter den 113 privaten Hochschulen (Datum des Abrufs: 02.10.2024) 87 Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Im Folgenden wird dieser Hochschultyp mit dem Begriff "Hochschule für angewandte Wissenschaften" angesprochen.

²Siehe z.B. die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung initiierte Förderlinie *Nicht-staatliche Hochschulen*, über die auch das diesem Beitrag zugrundeliegende Projekt finanziert wird.

Ein Forschungsthema, das mit der Expansion des privaten Hochschulsektors an Bedeutung gewonnen hat, ist die interne wie auch die externe Governance (Musselin, 2021) privater Hochschuleinrichtungen. Erstere ist von der Hochschulforschung vergleichsweise intensiv behandelt worden. So haben sich in den letzten Jahren mehrere Studien mit der Leitung privater Hochschulen beschäftigt (Brockhoff, 2003, 2011; Goebel, 2022; Kübler-Kreß, 2019; Sandberger, 2016). Auch die externe Governance (d. h. die Koordinationsbeziehungen privater Hochschulen im Außenverhältnis) wurde thematisiert (Altin, 2019; Baumans, 2005; Fink & Michel, 2017; Hunt et al. 2016; Würtenberger, 2019, 2020; Zechlin, 2018). Themen sind dabei rechtliche Implikationen und Voraussetzungen (Sandberger, 2016) der Governance oder aus wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive Erfolgsfaktoren in Bezug auf Finanzierung, Marketing und Kundengewinn (Sperlich, 2007). Allerdings ist das Verfahren der *institutionellen Akkreditierung* privater Hochschulen durch den Wissenschaftsrat (WR) – das wichtigste Qualitätsprüfungsverfahren im Kontext der staatlichen Anerkennung einer privaten Hochschule – bislang nur partiell in den Blick genommen worden.

Den vorliegenden Ansätzen aus Rechtswissenschaft, Wissenschaftsmanagement und Hochschulforschung zur institutionellen Akkreditierung ist die kritische Auseinandersetzung mit Fragen der Legitimation, der Kriteriendefinition und -anwendung sowie der Konsistenz der Bewertungspraxis des WR gemeinsam. So argumentiert Zechlin (2018) aus juristischer Perspektive, dass sich die institutionelle Akkreditierung als zweckrationales Programm der Qualitätssicherung keine wertrationale Beurteilung der Wissenschaftsfreiheit erlauben könne. Zudem kritisiert er, dass die aktuellen Kriterien der institutionellen Akkreditierung über den rechtlichen Rahmen der Landeshochschulgesetze hinausgehen und der Wissenschaftsrat so in seiner Doppelrolle als Agentur und politisches Beratungsgremium seine Befugnisse überschreite. Auch Würtenberger (2019; 2020) beurteilt die demokratische Legitimation und Grundrechtskonformität der institutionellen Akkreditierung mit Blick auf den Leitfaden 4395-15³ kritisch. Dabei problematisiert er das Fehlen der Möglichkeit der privaten Hochschulen, Stellung zu negativen Akkreditierungen zu beziehen, bevor die Stellungnahmen online veröffentlicht werden. Er sieht hierin die Privathochschulfreiheit sowie die Wettbewerbsfreiheit zwischen privaten und staatlichen Hochschulen verletzt.

Im Bereich der Hochschulforschung haben Fink und Michel (2017) die bisher einzige systematische Untersuchung von (Re-)Akkreditierungsberichten durchgeführt. Dabei wurden 47 Gutachten aus dem Zeitraum von 2013 bis 2015 inhaltsanalytisch auf ausgesprochene Auflagen, Empfehlungen und Anregungen hin untersucht. Die Autorinnen kommen zu dem Ergebnis, dass die Prüfbereiche der Akkreditierung in der Praxis unterschiedlich stark gewichtet werden und Auflagen hauptsächlich aufgrund von

³Der Leitfaden 4395-15 des WR bildete von 2015 bis 2022 die formale Bewertungsgrundlage für alle durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

Mängeln der Governancestruktur, der professoralen personellen Ausstattung und der Forschungsleistung ausgesprochen werden. Gefordert wird meistens eine Stärkung der akademischen Selbstverwaltung sowie ein personeller Aufwuchs zur Stärkung der Forschungsleistungen. Unbeachtet bleiben aber aufgrund der Anlage der Fragestellung der Autorinnen Gesichtspunkte, die nicht in Empfehlungen oder Auflagen münden. Auch wird nicht im Detail darauf eingegangen, inwiefern sich die formale Bewertungsordnung des zugrundeliegenden Leitfadens des WR und seine Anwendung in den hochschulspezifischen Stellungnahmen entsprechen. Außerdem erfasst die Studie nur einen bereits etwas länger zurückliegenden Zeitraum von drei Jahren.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die institutionelle Akkreditierung im Allgemeinen und die Akkreditierungsberichte im Besonderen im Vergleich zu anderen Akkreditierungspraktiken wie der System- und Studiengangsakkreditierung oder anderen Systemen der Qualitätssicherung im Hochschulbereich bisher eher wenig erforscht worden sind.

Ein analoger Befund gilt für die Forschung zu Personalstrukturen an privaten Hochschulen – insbesondere an privaten HAW. Die meisten Forschungsbeiträge zum privaten Hochschulsektor betreffen Studienentscheidungen von Studenten und Studentinnen oder Arbeitsmarktchancen von Absolventen und Absolventinnen (Buschle & Haider, 2016; Korfmann et al., 2021; Platz & Holtbrügge, 2016). Bislang nicht beleuchtet wurde dagegen – abgesehen von der oben erwähnten Studie von Fink & Michel (2017) –, anhand welcher Kriterien und in welcher Weise der WR im Rahmen der Akkreditierung speziell die Personalstrukturen – und darunter vor allem die professorale Personalstruktur – privater HAW beurteilt.

Der vorliegende Artikel zielt darauf ab, zur Schließung dieser Forschungslücke beizutragen und greift dabei aus governancetheoretischer und bewertungssoziologischer Perspektive drei Fragen auf. Diese sollen mithilfe einer inhaltsanalytischen Untersuchung des der Akkreditierung zugrundeliegenden Leitfadens (WR, 2015) und der Stellungnahmen zum Prüfbereich Personal in 19 ausgewählten privaten HAW beantwortet werden. Die Fragen lauten:

- (1) Wie lässt sich die institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat governancetheoretisch einordnen?
- (2) Welche normativen Erwartungsstrukturen (Schimank, 2005) in Bezug auf die Merkmale einer Hochschule liegen der institutionellen Akkreditierung privater HAW zugrunde?
- (3) Wie verhalten sich die Bewertungskriterien der formalen Bewertungsordnung des Leitfadens zur Anwendung der Kriterien auf konkrete Fälle, wie sie in den hochschulspezifischen Stellungnahmen des WR im Rahmen des Prüfbereichs Personal dokumentiert ist?

Während die erste – konzeptuelle – Frage die Muster der Handlungskoordination zwischen den Akteuren und damit primär die soziale Dimension der Akkreditierung betrifft, zielen die letzten beiden Fragen vor allem auf Aspekte der Sachdimension der Bewertungsordnung, die Teil des Institutionellen Akkreditierungsverfahren ist. Im Folgenden wird zunächst das Verfahren der institutionellen Akkreditierung governancetheoretisch und bewertungssoziologisch eingeordnet. Der dritte Abschnitt stellt dann die bei der Inhaltsanalyse verwendeten Daten und Methode dar. Im vierten Abschnitt kommen die empirischen Ergebnisse zur Sprache. Der Artikel schließt mit einem kurzen Resümee und einem Ausblick auf zukünftige Forschungsperspektiven.

2 Die institutionelle Akkreditierung aus governancetheoretischer und bewertungssoziologischer Sicht

Seit 2001 bietet der WR den Ländern das Verfahren der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen⁴ als Instrument der Qualitätssicherung im Hochschulsystem an.⁵ Dabei kann ein Land den Wissenschaftsrat mit der Prüfung beauftragen, ob bzw. in welchem Maße eine nichtstaatliche Hochschule, die vom jeweiligen Land anerkannt werden will, *„in der Lage ist, Leistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen“*⁶.

Auf der Systemebene verfolgt das Verfahren der institutionellen Akkreditierung das Ziel, eine länderübergreifende Qualitätssicherung im tertiären Bildungssektor mit Blick auf die Hochschule als Organisationstyp sicherzustellen (WR, 2015, S. 8). Hauptkriterium ist dabei die *Hochschulförmigkeit* (WR, 2014) einer Einrichtung, die anhand einer Reihe von Kriterien (WR, 2015, S. 10–11) mit Blick auf verschiedene *Prüfbereiche* evaluiert wird. Ergebnis der Akkreditierung ist entweder die – relativ seltene⁷ – Verweigerung der Akkreditierung, die Akkreditierung unter Vorbehalt, geknüpft an Auflagen, die von der Einrichtung innerhalb einer gesetzten Frist umzusetzen sind und spätestens im Reakkreditierungsverfahren überprüft werden oder ein positives Votum

⁴Nichtstaatliche Hochschulen sind gemäß WR alle Hochschulen, die sich nicht in der Trägerschaft eines Landes, sondern in einer Trägerschaft anderer öffentlich-rechtlicher, privater oder kirchlicher Instanzen befinden (WR 2022, S. 7).

⁵Gesetzliche Basis der Beauftragungsmöglichkeit sind die (z.T. an den von der KMK 2020 formulierten Musterparagrafen angelehnten; WR, 2022d, S. 8, Fn. 19) Bestimmungen in den Landeshochschulgesetzen.

⁶<https://www.wissenschaftsrat.de/DE/Aufgabenfelder/Akkreditierungen>

⁷Von insgesamt 260 durchgeführten Verfahren endeten bislang nur 21 mit einer negativen Entscheidung (WR, 2024). Bezüglich negativer Akkreditierungsentscheidungen werden aus rechtswissenschaftlicher Perspektive zwei Kritikpunkte vorgebracht (Würtenberger, 2020, S. 220): Erstens stehe die Rechtllichkeit der Veröffentlichung von negativen Akkreditierungsempfehlungen in Frage, solange die untersuchten Hochschulen zuvor keine Möglichkeit zur Stellungnahme besitzen. Die Veröffentlichung könne zu fehlerhaften Berichten und in der Konsequenz zu finanziellen Einbußen und Rufschädigung führen. Zweitens sei der Wissenschaftsrat nicht per Gesetz ermächtigt, Kriterien zu formulieren, die über die in den Landeshochschulgesetzen formulierten Kriterien hinausgehen. Jede negative Akkreditierungsentscheidung, die auf solchen, weiterführenden Voraussetzungen gründe, sei also rechtlich angreifbar.

(ggf. begleitet von Empfehlungen). Als in der Regel dreistufiges Verfahren (WR, 2022e, S. 19–22) umfasst die Akkreditierung erstens: Die seit 2010 durchgeführte Konzeptprüfung einer nichtstaatlichen Bildungseinrichtung noch vor der staatlichen Anerkennung und vor Aufnahme des Lehrbetriebs, zweitens: Die nach drei bis fünf Jahren Lehrbetrieb erfolgende, meist auf fünf, zum Teil aber auch auf 10 Jahre befristete Erstakkreditierung sowie drittens: Die Reakkreditierung, bei der auch der Umgang mit Empfehlungen und Auflagen aus der Erstakkreditierung beurteilt wird. Das Akkreditierungsverfahren im engeren Sinne nimmt von der Antragstellung bis zur Veröffentlichung des Bewertungsberichts in etwa ein Jahr in Anspruch⁸ und wird vom jeweiligen Bundesland zu einem von vier möglichen Terminen pro Jahr beantragt. Anschließend nimmt der WR eine Vorprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen vor, von deren Ergebnis es abhängt, ob das Akkreditierungsverfahren in die Wege geleitet wird. Ist dies der Fall, wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen in der Regel zweitägigen Ortsbesuch bei der Hochschule inklusive einer Anhörung des Landes vornimmt und einen Bewertungsbericht erstellt, der an den Akkreditierungsausschuss des WR weitergeleitet wird. Letzterer bereitet eine Stellungnahme auf Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe und einer Anhörung des Landes vor. Diese Stellungnahme wird von der Vollversammlung⁹ des Wissenschaftsrats beraten, verabschiedet und im letzten Schritt zusammen mit dem Bewertungsbericht veröffentlicht.

Beteiligt am Akkreditierungsverfahren sind verschiedene Akteure: die zu akkreditierende Hochschule, das zuständige Wissenschaftsministerium des Landes sowie von Seiten des WR die Geschäftsstelle, der Akkreditierungsausschuss¹⁰, die Vollversammlung¹¹ sowie die Mitglieder der eingesetzten Arbeitsgruppe¹². Die personelle Konfiguration der letzteren drei Gremientypen ist darauf angelegt, in jeweils unterschiedlicher Gewichtung die Perspektiven von Politik, Wissenschaft und Hochschulen einzubeziehen. Sie soll zugleich der Trennung zwischen fachlicher Begutachtung (durch die Arbeitsgruppe) und wissenschaftspolitischer Beurteilung (durch die Vollver-

⁸<https://www.wissenschaftsrat.de/DE/Aufgabenfelder/Akkreditierungen/Akkreditierungsverfahren>

⁹Die vier Mal pro Jahr tagende Vollversammlung besteht aus der 32 Mitglieder umfassenden wissenschaftlichen und der 22 Mitglieder umfassenden Verwaltungskommission. Zu Einzelheiten siehe <https://www.wissenschaftsrat.de/DE/Ueber-uns/Wissenschaftsrat/Mitglieder>

¹⁰Der Akkreditierungsausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Ländern, Professorinnen und Professoren unterschiedlicher Fachrichtungen und Hochschultypen (darunter „in angemessenem Verhältnis“ (WR, 2015, S. 9) Professorinnen und Professoren nichtstaatlicher Hochschulen), Mitgliedern der Wissenschaftlichen Kommission des WR, von denen eines den Vorsitz übernimmt, sowie aus mit dem deutschen Hochschulwesen vertrauten Sachverständigen zusammen.

¹¹Die vier Mal pro Jahr tagende Vollversammlung schließlich besteht aus der 32 Mitglieder umfassenden wissenschaftlichen und der 22 Mitglieder umfassenden Verwaltungskommission (siehe dazu <https://www.wissenschaftsrat.de/DE/Ueber-uns/Wissenschaftsrat/Mitglieder>)

¹²Die Arbeitsgruppe umfasst sechs bis acht Personen, darunter ein Mitglied des Akkreditierungsausschusses, das die Leitung der Gruppe übernimmt, Professoren und Professorinnen mit fachlichem Bezug zur untersuchten Hochschule, eine Vertretung eines anderen Bundeslandes sowie möglichst ein Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule und eine Studentin oder einen Studenten (WR, 2015, S. 20).

sammlung, die das abschließende Akkreditierungsvotum formuliert) Rechnung tragen (WR, 2022, S. 18).

Wie lässt sich das Verfahren der Institutionellen Akkreditierung nun aus der Perspektive der sozialwissenschaftlichen Governancetheorie einordnen? Als theoretische Grundlagen zur Beantwortung dieser Frage ziehen wir die sozialwissenschaftliche Differenzierung zwischen verschiedenen elementaren Governance-Mechanismen – wie Gemeinschaft, Verhandlung, Wettbewerb, Markt, Polyarchie oder Hierarchie – (Hüther & Krücken, 2016, S. 124–144) sowie den Governance-Equalizer (deBoer et al., 2007) heran. Letzterer unterscheidet zwischen staatlicher Regulierung, externer (staatlicher, zweckprogrammierter) Steuerung, akademischer Selbstorganisation, Konkurrenzdruck und hierarchischer Selbststeuerung als Governance-Mechanismen im Hochschulsystem (Schimank, 2007, S. 239).

Ausgehend vom Governance-Equalizer erscheint es naheliegend, die institutionelle Akkreditierung dem Mechanismus der *staatlichen Außensteuerung der Hochschulen* zuzuordnen (Schimank, 2007, S. 238). Im Gegensatz zur direkten staatlichen Steuerung, die über Konditionalprogramme z. B. in Gestalt von Gesetzen und Verordnungen erfolgt, nutzt die Außensteuerung Zweckprogramme, bei denen die Hochschule – z. B. in Form von Zielvereinbarungen (Bogumil et al., 2013, S. 54) – auf bestimmte Ziele verpflichtet wird. Diese Zielvorgaben können sowohl von staatlichen Instanzen als auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, an die der Staat Steuerungsbefugnisse delegiert hat (Schimank, 2007, S. 238) – z. B. an Hochschulräte (Bogumil et al., 2013, S. 54). Dabei weist Schimank (2007, S. 241) die Außensteuerung im Hinblick auf die elementaren Koordinationsmechanismen dem Mechanismus der hierarchischen Koordination zu.

Als Grund für die Zuordnung der institutionellen Akkreditierung zur zweckprogrammierten Außensteuerung lässt sich anführen, dass eine staatliche Instanz (das jeweilige Bundesland) eine Befugnis (die Beurteilung der *Hochschulförmigkeit* in Form von Akkreditierungsentscheidung und -stellungnahme) an eine nicht zum staatlichen Ministerialapparat des Landes gehörige hochschulexterne Instanz (den WR) überträgt. Außerdem ist das hierarchische Moment der institutionellen Akkreditierung in Form des Machtgefälles zwischen dem WR, der die Standards der *Hochschulförmigkeit* (mit)definiert, und der anhand dieser Kriterien beurteilten Hochschule offenkundig. Damit treffen wesentliche Merkmale der Außensteuerung auf die institutionelle Akkreditierung zu. Bei näherer Betrachtung und unter Berücksichtigung der elementaren Governance-Mechanismen zeigt sich jedoch, dass eine differenziertere governancetheoretische Charakterisierung der institutionellen Akkreditierung erforderlich ist.

Erstens operiert die institutionelle Akkreditierung – anders als Zielvereinbarungen – nicht nur mit Zweck-, sondern mit Konditionalprogrammen. Die erfolgreiche Akkreditierung einer Hochschule hängt vom Grad ihrer Erfüllung der vom WR in seinem Leitfaden vorgegebenen Kriterien und Standards ab und folgt demnach insgesamt einem komplexen, in sich verschachtelten Wenn-Dann-Programm, das die ausreichende Realisierung von Zweckprogrammen (z.B. Forschungsleistungen) zur Bedingung erhebt.

Zweitens schließt die institutionelle Akkreditierung ein starkes Moment der akademisch-professionellen Selbststeuerung ein. Ausdruck davon ist die Zusammensetzung der Gremien des Wissenschaftsrats, aber auch das durchgängige Postulat des WR nach einer wissenschaftsadäquaten Beurteilung der zu akkreditierenden Hochschule.¹³ Wissenschaftliche – also dem Governancemechanismus der professionellen Gemeinschaft zuzurechnende – Gesichtspunkte sollen also die staatlich-politischen Interessen – und damit den hierarchischen Einfluss – dominieren.

Drittens – und damit eng verknüpft – sieht die institutionelle Akkreditierung nicht nur eine hierarchisch strukturierte Dyade aus Hochschule und WR vor, sondern besteht in einem komplexen Mehrebenen-Verhandlungssystem. Zu den formal vorgesehenen Verhandlungsarenen zählen die Arbeitsgruppe, der Akkreditierungsausschuss, die wissenschaftliche und die Verwaltungskommission sowie die Vollversammlung. Aber auch die flankierenden Abstimmungsprozesse zwischen Hochschule und Ministerium oder zwischen Ministerium und WR sind Verhandlungssituationen, bei denen zumeist auf Augenhöhe verhandelt werden muss.

Viertens lässt sich ein Moment eines Quasi-Marktes (Rogge, 2015) in der Beauftragung des WR durch das Sitzland erkennen, das für diese Dienstleistung eine Zahlung an den WR entrichtet (WR, 2015, S. 16), deren Erstattung sie von der Hochschule einfordert. Der Quasi-Markt ist dabei durch zwei Besonderheiten gekennzeichnet, nämlich das Monopol des WR als *Dienstleistungsanbieter* und die direkte operative Beteiligung der nachfragenden Instanz (des Landes) an eben jenem WR.

Fünftens kann die Akkreditierung insofern zur Intensivierung der marktförmigen Konkurrenz zwischen privaten Hochschulen und zur Stärkung des Wettbewerbs der privaten Einrichtung mit staatlichen Hochschulen beitragen, als sie die Voraussetzung für das (dauerhafte) Aktivwerden der Hochschule im tertiären Bildungssektor ist. Mit erfolgreicher Akkreditierung wird eine neue Konkurrentin im Markt privater Bildungsanbieter bzw. im (multiplen) Wettbewerb mit staatlichen Hochschulen (Krücken, 2021)

¹³So verlangt der WR (2022) Wissenschaftsadäquanz ausdrücklich in Bezug auf die strukturellen Rahmenbedingungen für die Forschung (S. 10), die Organisationsstrukturen (S. 26), die Gestaltung und Durchführung von Lehr- und Studienbetrieb (S. 31) und die Finanzierung (S. 35) der Hochschule.

aktiv. Das (teils marktförmige) Konkurrenzverhältnis tritt ein, sofern die Einrichtungen um dieselben knappen Güter wie Studierende, Drittmittel, Sichtbarkeit etc. konkurrieren.

In Bezug auf die erste Frage dieses Beitrags lässt sich demnach festhalten, dass die institutionelle Akkreditierung grosso modo dem im Zuge der Einführung des New Public Management gestärkten Mechanismus der staatlichen Außensteuerung der Hochschulen entspricht. Allerdings weicht sie insofern zum Teil von dessen Eigenschaftsprofil ab, als sie in unterschiedlichem Maße Elemente anderer Governance-Mechanismen integriert oder betrifft. Die institutionelle Akkreditierung lässt sich daher als eine hybride Governance-Konfiguration oder als eine Mixtur von Governance-Mechanismen verstehen.

Wird die Institutionelle Akkreditierung dagegen aus einer *bewertungssoziologischen Perspektive* (Krüger, 2022) in den Blick genommen, so rücken ihre im Leitfaden und in den (Re)Akkreditierungsberichten enthaltenen normativen Erwartungsstrukturen in den Mittelpunkt. Zu deren Freilegung ziehen wir das Konzept der *Bewertungsordnung* (Kleimann, 2021) heran, welches die latente und/oder manifeste, informale und/oder formale Struktur eines in der Regel komplexen Bewertungsgeschehens bezeichnet.¹⁴ Dieses Bewertungsgeschehen kann im Hinblick auf seine Sozial-, Zeit- und Sachdimension analysiert werden. In der Sozialdimension stehen die beteiligten Akteure und die Muster ihrer Handlungskoordination im Vordergrund, in der Zeitdimension die Dauer, Taktung und Befristung von Bewertungsprozessen. In der Sachdimension geht es um den Zweck der Bewertung und die ihr zugrundeliegenden Kriterien. Bei der folgenden Analyse der institutionellen Akkreditierung fokussieren wir uns auf die Sachdimension letzterer; herausgearbeitet werden soll, welchen Kriterien der Akkreditierungsprozess folgt und wie sich die formale Bewertungsordnung (Leitfaden) dabei zu den konkreten Bewertungen (den Akkreditierungsberichten) verhält. Die Analyse greift dabei auf die im nächsten Abschnitt erläuterten Methoden und Daten zurück.

3 Sampling und Analyseansatz bezüglich Leitfaden und Stellungnahmen

In methodischer Hinsicht waren bei der Analyse der Sachdimension der Bewertungsordnung, welche in die institutionelle Akkreditierung eingeschrieben ist, zwei Aspekte hauptsächlich in Rechnung zu stellen: forschungspragmatische Rahmenbedingungen, sowie die historische Veränderbarkeit dieser Bewertungsordnung – u. a. der Verfahrenskriterien (vgl. Fink & Michel, 2017, S. 75). Um eine relativ aktuelle Bewertungsordnung aufzugreifen, die zugleich den Rahmen für die meisten hochschulspezifischen Stellung-

¹⁴Der ursprünglich engere Begriff der Bewertungsordnung (Kleimann, 2021) wird hier von der ursprünglichen Anbindung an die grundlegenden Strukturen von Organisationen gelöst und auf das interorganisationale Geschehen der institutionellen Akkreditierung bezogen.

nahmen des WR abgibt, wurde der Leitfaden 4395-15 (WR, 2015) ausgewählt, der zwischen 2015 und 2022¹⁵ allen Verfahren der institutionellen Akkreditierung zugrunde lag. Dies gilt auch für die 19 gesampelten, zwischen 2016 und 2024¹⁶ durchgeführten Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren privater HAW¹⁷ in Baden-Württemberg und Bayern. Die Konzentration auf den Hochschultyp der privaten HAW, auf das Beispiel zweier Länder und auf den Prüfbereich Personal ist forschungspragmatisch durch die thematische Ausrichtung des zugrundeliegenden Projekts BeProf begründet, das sich mit dem Berufungswesen an privaten und staatlichen HAW befasst. Die Entscheidung für die beiden untersuchten Bundesländer wurde aus zwei Gründen getroffen. Einerseits liegen sie nach Anzahl der Akkreditierungen geordnet im Mittelfeld. Andererseits bieten sie im untersuchten Zeitraum, mit zehn bzw. neun Stellungnahmen, ähnlich viel Untersuchungsmaterial. Die Analyse der normativen Erwartungsstrukturen der Bewertungsordnung für den Prüfbereich Personal sowie der Umsetzung des Leitfadens in den hochschulspezifischen Stellungnahmen erfolgt auf dem Weg einer qualitativen Inhaltsanalyse. Diese ist an den methodischen Ansatz von Mayring angelehnt (Mayring & Fenzl, 2022). Untersuchungseinheiten sind dabei die thematisch einschlägigen, auf den Prüfbereich Personal bezogenen Abschnitte des Leitfadens 4395-15 sowie der 19 hochschulspezifischen Stellungnahmen.

¹⁵ Aufgrund des Verfahrensaufbaus und der Verfahrenslänge beziehen sich auch bis 2024 einige Stellungnahmen auf den Leitfaden 4395-15

¹⁶ Die Stellungnahme 1814 – 24 zur Hochschule für angewandtes Management Ismaning hat den Leitfaden 4395-15 als Verfahrensgrundlage, übernimmt jedoch aufgrund rechtlicher Änderungen in Landeshochschulgesetzen Verfahrensregeln des Leitfadens aus 2022 und stellt somit einen Sonderfall dar

¹⁷ Die Verfahren sind dokumentiert in den Stellungnahmen des WR zur:

- Hochschule Macromedia, München. (WR, 2016a) – im Folgenden A1
- Hochschule für angewandte Sprachen/Fachhochschule des SDI, München. (WR, 2016b) – im Folgenden A2
- Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Mannheim. (WR, 2017a) – im Folgenden S1
- Hochschule für Internationales Management Heidelberg. (WR, 2017b) – im Folgenden S2
- AKAD Hochschule Stuttgart. (WR, 2017c) – im Folgenden S3
- Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fürth. (WR, 2017d). – im Folgenden A3
- Internationalen Hochschule Liebenzell, Bad Liebenzell. (WR, 2018a) – im Folgenden S4
- Hochschule für angewandtes Management, Ismaning. (WR, 2018b) – im Folgenden A4
- Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg. (WR, 2019) – im Folgenden S5
- Hochschule der Bayerischen Wirtschaft für angewandte Wissenschaften, München. (WR, 2019b) – im Folgenden A5
- VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium, Stuttgart. (WR, 2020) – im Folgenden S6
- Munich Business School, München. (WR, 2020) – im Folgenden A6
- Hochschule der Wirtschaft für Management (HdWM), Mannheim. (WR, 2021) – im Folgenden S7
- Universidad Paraguayo-Alemana de Ciencias Aplicadas, Asunción (UPA), Paraguay/Heidelberg. (WR, 2022a) – im Folgenden S8
- Hochschule Fresenius, Heidelberg. (WR, 2022b) – im Folgenden S9
- Hochschule Macromedia, Stuttgart. (WR, 2022c) – im Folgenden S10
- Internationale Hochschule SDI München (WR, 2022d) – im Folgenden A7
- SRH Wilhelm Löhe Hochschule, Fürth (WR, 2023) – im Folgenden A8
- Hochschule für angewandtes Management, Ismaning (WR, 2024) – im Folgenden A9

4. Die institutionelle Akkreditierung am Beispiel des Prüfbereichs Personal

4.1 Das Konzept der „Hochschulförmigkeit“

Der Leitfaden sieht insgesamt sieben Prüfbereiche vor:

- (1) Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele,
- (2) Leitungsstruktur, Organisation und Management
- (3) Personal,
- (4) Studium und Lehre,
- (5) Forschung und Künstausbübung,
- (6) Räumliche und sächliche Ausstattung
- (7) Finanzierung der zu akkreditierenden Hochschule

Hauptkriterium und Leitbegriff der Prüfung ist dabei das Konzept der *Hochschulförmigkeit*. Der Begriff ist ein vom Wissenschaftsrat selbst eingeführter und operationalisierter Terminus, der erstmals im 2010 veröffentlichten Leitfaden 9886 – 10 (WR, 2010) Erwähnung fand und anschließend ausdifferenziert wurde (WR, 2012). *Hochschulförmigkeit* ist dabei als Spektrum von Merkmalsausprägungen zwischen den Polen *hochschulförmig* und *nicht-hochschulförmig* zu verstehen. Den Gegenstand der Bewertung bilden nichtstaatliche Hochschulen, in denen mindestens Bachelorabschlüsse vergeben werden. Der WR bescheinigt einer Einrichtung nach Leitfaden 4395-15 die *Hochschulförmigkeit*, wenn die Hochschule mit Blick auf die Prüfbereiche die folgenden elf Bedingungen erfüllt:

- (1) Achtung der Freiheit der Wissenschaft und Kunst,
- (2) mitgliedschaftliche Organisierung und durch hochschulische Organe verwalteter akademischer Betrieb,
- (3) wissenschaftsadäquate Berufungsverfahren,
- (4) hauptberufliche Professoren und Professorinnen stellen akademischen Kern dar,
- (5) ein Minimum von zwei Studiengängen wird durch den akademischen Kern qualitätsgesichert angeboten,
- (6) Gewährleistung der Lern- und Studienfreiheit,
- (7) Vermittlung von wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Kompetenzen durch Lehre,
- (8) systematische Verankerung von Forschung,
- (9) für Außenstehende wahrnehmbare Hochschulkultur (intern und extern),
- (10) Einbettung in Wissenschaft und Gesellschaft durch Kooperationen sowie
- (11) Qualitätssicherung und -entwicklung (WR, 2015, S. 10–11).

Eine Gewichtung der genannten Kriterien wird im Leitfaden nicht vorgenommen, jedoch lassen die stark variierenden Zahlen der Kriterien pro Prüfbereich darauf schließen, dass manche Prüfbereiche, wie Leitungsstruktur, Organisation & Qualitätsmanagement und Personal, bei der Umsetzung der Bewertung stärker ins Gewicht fallen.¹⁸

Im Prüfbereich Personal werden in Bezug auf die personelle Ausstattung einer Hochschule sowohl qualitative (hinreichende Qualifizierung des professoralen Personals) als auch quantitative Mindestanforderungen (mindestens 6 VZÄ professoralen Personals pro Hochschule) formuliert. Diese Anforderungen gehen auf das Positionspapier *Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung* (WR, 2012) zurück, in dem auch das Konzept der *Hochschulförmigkeit* operationalisiert wurde.

Auffallend ist, dass sich von den 15 Prüfkriterien im Prüfbereich Personal 13 dezidiert mit professoralem Personal beschäftigen, während Lehrbeauftragte, wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal nur jeweils einmal erwähnt werden. Der Wissenschaftsrat verknüpft die Leitidee der *Hochschulförmigkeit* also hauptsächlich mit einer wissenschaftsadäquaten Ausstattung mit professoralem Personal, während andere Personalkategorien sehr viel weniger detailliert behandelt werden. Für eine ausreichende Personalausstattung erwartet der WR, dass eine Hochschule, die Bachelorstudiengänge anbietet, mindestens sechs Vollzeitäquivalente (VZÄ) durch hauptberufliche Professoren und Professorinnen zzgl. Hochschulleitung besetzt, während bei Masterangeboten mindestens zehn VZÄ gegeben sein müssen. Diese als *akademischer Kern* bezeichnete Grundausrüstung mit hauptberuflichem professoralem Personal wird damit begründet, dass einige für den Betrieb einer Hochschule notwendige Aufgaben nur durch professorales Personal erfüllt werden können. Der akademische Kern soll mindestens zur Hälfte aus professoralen Vollzeitanstellungen bestehen (WR, 2015, S. 32) und „unter Beachtung des Profils und der Ausrichtung der Hochschule als eine in jedem Einzelfall quantitativ bestimmbare Größe“ (WR, 2012, S. 127) betrachtet werden.

Außerdem ist sicherzustellen, dass die Lehre zu jedem Zeitpunkt zu mindestens 50 % durch hauptberufliches professorales Personal abgedeckt wird. Die Qualifikation der Professorinnen und Professoren ist in einem wissenschaftsadäquaten Verfahren der Berufung zu gewährleisten. Zudem wird auch die Höhe des Lehrdeputats der Professuren vorgegeben. Die Lehrdeputatserwartung orientiert sich explizit am Beispiel

¹⁸Prüfbereich I Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele: 6 Kriterien; Prüfbereich II Leitungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement 19 Kriterien; Prüfbereich III Personal 15 Kriterien; Prüfbereich IV Studium und Lehre 14 Kriterien; Prüfbereich V Forschung und Kunstausübung 7 Kriterien; Prüfbereich VI Räumliche und sächliche Ausstattung 5 Kriterien; Prüfbereich VII Finanzierung 6 Kriterien (WR, 2015).

anwendungsorientierter staatlicher Fachhochschulen und beläuft sich auf 18 SWS oder 540 bis 666 akademische Jahresstunden, wobei eine flexible Gestaltung des Lehrdeputats insbesondere mit Rücksicht auf Forschungstätigkeiten begrüßt wird (WR, 2015, S. 33, Fn. 55). Schließlich wird im Akkreditierungsverfahren nicht nur die aktuelle Ausstattung mit professoralem Personal betrachtet, sondern auch die zukünftige sogenannte Aufwuchsplanung. So ist dem WR zu berichten, welche Professuren in den nächsten Jahren an der Hochschule eingerichtet werden sollen (WR, 2015, S. 81).

Der Leitfaden regelt interessanterweise nicht, wie mit Verletzungen der elf Kriterien der *Hochschulförmigkeit* umzugehen ist und welche Standards bei Gefahr einer negativen Akkreditierungsentscheidung nicht unterschritten werden dürfen. Formuliert wird nur: „*Sollte eine Einrichtung in einem oder mehreren Prüfbereichen derart gravierende Defizite aufweisen, dass ihre Hochschulförmigkeit grundsätzlich in Frage gestellt ist, ist eine negative Akkreditierungsentscheidung zu treffen*“ (WR, 2015, S. 26). Auch im Falle einer unter Vorbehalt ausgesprochenen positiven Akkreditierungsentscheidung ist nicht klar geregelt, welche Defizite zu unverbindlichen Empfehlungen führen und welche zu Auflagen, die innerhalb einer vorgegebenen Frist umgesetzt werden müssen. Als Unterscheidungsmerkmal wird nur genannt, dass im Falle von Empfehlungen keine *„grundsätzlichen Zweifel an der Wissenschaftsadäquanz“* (WR, 2015, S. 25) in einem Bereich bestehen, während dies bei Auflagen der Fall ist. Die Operationalisierung dieser Vorgaben ist demnach dem jeweiligen hochschulspezifischen Akkreditierungsprozess vorbehalten.

4.2 Zum Verhältnis von Leitfaden und hochschulspezifischen Stellungnahmen

Während der Leitfaden eine allgemeine, nur partiell operationalisierte Bewertungsordnung als Grundlage der Beurteilung der *Hochschulförmigkeit* vorgibt und die organisationale Heterogenität des nichtstaatlichen Hochschulsektors (bezüglich Trägerschaft, Größe, Rechtsform, Profitorientierung, Fächerportfolio oder Forschungsstärke) berücksichtigen muss, erfolgt die Umsetzung der im Leitfaden vorgegebenen Bewertungsordnung in Gestalt hochschulspezifischer Stellungnahmen, die den Grad der Realisierung der Kriterien für eine Einrichtung beurteilen. Wie verhalten sich nun – dies ist die dritte Frage dieses Beitrags – die konkreten Stellungnahmen (zu den privaten HAW in Baden-Württemberg und Bayern im Zeitraum 2016 bis 2024) zur formalen Bewertungsordnung des Leitfadens 4395-15? Um diese Frage zu beantworten, wird die zuvor inhaltsanalytisch herausgearbeitete Kategorie der *Hochschulförmigkeit*, auf die Stellungnahmen angewandt. Beobachtbar ist zunächst, dass die Stellungnahmen zur institutionellen Akkreditierung alle demselben dreiteiligen Aufbau folgen. Zunächst wird die Ausgangslage der Hochschule in allen Prüfbereichen kurz in der Sektion *Kennziffern* vorgestellt, danach folgt *die Akkreditierungsentscheidung*, die

Auflagen und Empfehlungen formuliert, und der dritte Teil enthält den detaillierten *Bewertungsbericht* der Arbeitsgruppe, der die Grundlage der Akkreditierungsentscheidung darstellt. Im Folgenden werden die Abschnitte zum Prüfbereich Personal aus den Bewertungsberichten sowie die personalbezogenen Aussagen der Akkreditierungsentscheidung in die Analyse einbezogen.

Bewertungsbericht und Akkreditierungsentscheidung beginnen die Ausführungen zum Prüfbereich Personal mit der Feststellung und Bewertung der aktuellen und der geplanten professoralen Ausstattung. Danach kommen Rahmenbedingungen der professoralen Stellen wie Anstellungsbedingungen (z.B. Befristung) oder Dienstaufgaben (in der Regel mit Blick auf die Lehrdeputate und die Möglichkeiten zur Deputatsreduktion) zur Sprache. Der nächste Abschnitt widmet sich den Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen und leitet direkt zur Betrachtung der Berufungsverfahren über. Abgeschlossen wird die Darstellung des Prüfbereichs Personal für gewöhnlich mit einer Diskussion der Ausstattung der Hochschule mit wissenschaftlichem und nicht-wissenschaftlichem Personal, in einigen Stellungnahmen zu bayerischen Hochschulen ist dieser Abschnitt noch vor den Berufungsverfahren im Text platziert.

Im Hinblick auf die Ausstattung mit professoralem Personal findet in den Stellungnahmen gegenüber dem Leitfaden eine Konkretisierung der Mindestanforderungen an den akademischen Kern statt. In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass sich diese Mindestausstattung auf eine Hochschule mit zwei Bachelorstudiengängen bezieht (S6, S. 36). Zusätzlich wird in den Stellungnahmen zu den HAW ersichtlich, dass der WR pro neu geplantem Studiengang einen Zuwachs von mindestens 2 VZÄ professoralen Personals fordert. Dies äußert sich in konkreten Auflagen für die VWA-Hochschule und die Hochschule Fresenius (S6, S. 36; S9, S. 14). Die im vorigen Kapitel für die Bewertungsordnung des Leitfadens festgestellte besondere Bedeutung des professoralen Personals für die Beurteilung der *Hochschulförmigkeit* manifestiert sich so auch in den Stellungnahmen. Dies wird dadurch unterstrichen, dass quantitative Defizite der professoralen Ausstattung nicht in Empfehlungen, sondern in Auflagen münden, die zur Aufrechterhaltung der positiven Akkreditierungsentscheidung erfüllt werden müssen. Dies gilt auch für Fälle, bei denen das Betreuungsverhältnis trotz der unzureichenden Personalausstattung als exzellent beurteilt wird. In der Stellungnahme zur Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg werden die „*unübertroffene*“ Ausstattung mit Professuren im Vergleich zu anderen Hochschulen, an denen jüdische Studien gelehrt werden, sowie ein „*vortreffliches Betreuungsverhältnis von 1:14*“ (S5, S. 16) lobend hervorgehoben. Dessen ungeachtet formuliert der Wissenschaftsrat in der Stellungnahme zugleich die Auflage, dass mindestens 10 VZÄ an professoraler Ausstattung für eine private Hochschule mit Masterangebot gegeben sein müssen.

Eine weitere kriterielle Konkretisierung des Leitfadens in Bezug auf die professorale Ausstattung ist die den Stellungnahmen zu entnehmende Präsupposition von Vollzeitprofessuren als Regelmodell. Im Leitfaden wird gefordert, dass der akademische Kern der hauptberuflichen Professuren mindestens zur Hälfte aus Vollzeitstellen bestehen muss. Darüber hinaus wird nur ein angemessenes Verhältnis zwischen Teil- und Vollzeitstellen verlangt. In den Stellungnahmen zur Hochschule der Bundesagentur für Arbeit und zur Hochschule für Internationales Management wird allerdings explizit der hohe Anteil an Vollzeitstellen im professoralen Kollegium positiv hervorgehoben (S1, S. 32; S2, S. 32). Umgekehrt wird in der Stellungnahme zur AKAD-Hochschule Stuttgart aber sogar ein Verhältnis von 9 Teilzeitprofessuren zu 19 Vollzeitprofessuren als problematisch angesehen (S3, S. 34), obwohl es dem allgemeinen Standard genügt. Die Ausführungen in der Stellungnahme zur Hochschule für angewandtes Management Ismaning gehen gar soweit, in einem hohen Anteil an Teilzeitstellen für Professoren und Professorinnen eine potenzielle *„Gefahr für die Gewährleistung der Hochschulförmigkeit“* (A4, S.44) zu sehen.

Im Bereich der Anstellungsbedingungen kann festgehalten werden, dass in den Stellungnahmen im Hinblick auf die Zeitkonkurrenz zwischen Lehre, Forschung und akademischer Selbstverwaltung eine Verringerung des Lehrdeputats zugunsten von Forschungsaktivitäten und akademischer Selbstverwaltung befürwortet wird (S6, S. 37; S3, S. 35). Dieses Postulat verdeutlicht die normative Erwartungsstruktur eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den professoralen Aufgabenkomplexen Lehre, Forschung und akademische Selbstverwaltung und die dahinterstehende, im deutschen Hochschulsystem fest verankerte Humboldt'sche Leitidee der Kopplung von Forschung und Lehre und der akademischen Selbstverwaltung. Negativ äußert sich der Wissenschaftsrat, wenn Aufgaben außerhalb dieser drei Bereiche den Dienstaufgaben des professoralen Personals zugeordnet werden. Etwaige Marketing- oder Vertriebsaufgaben oder auch unbezahlte Tätigkeiten wie die verpflichtende Erstellung von Gutachten werden wiederholt kritisiert und führen auch zu Auflagen oder Empfehlungen (S1, S. 14–15; S3, S. 12). Das Kriterium der *Hochschulförmigkeit* wird laut WR auch durch Muster-Arbeitsverträge verletzt, die eine *„fachliche, didaktische und inhaltliche Weisungsbefugnis der Präsidentin bzw. des Präsidenten gegenüber Professorinnen und Professoren“* beinhalten (A2, S.14).

Bei der Untersuchung der Abschnitte in den Stellungnahmen, die sich mit Berufungsverfahren für Professuren befassen, lässt sich feststellen, dass der Themenkomplex der Berufung im Vergleich zum Leitfaden in den Stellungnahmen einen deutlich größeren Raum einnimmt. Zudem zeigt sich, dass der Prüfbereich Personal in den Stellungnahmen enger mit den Themenkomplexen der Hochschulgovernance und der Wissenschaftsfreiheit verknüpft wird, als dies im Leitfaden der Fall ist. Generell betreffen die meisten personalbezogenen Auflagen und Empfehlungen in den Akkreditierungsentscheidungen den Bereich des Berufungswesens. Im Mittelpunkt

steht dabei die Zusammensetzung der Berufungskommission. Der WR fordert, wissenschaftsfremde Einflüsse weitestgehend zu vermeiden: So sollen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Trägereinrichtungen und etwaige Aufsichtsratsmitglieder nicht Mitglieder der Berufungskommission sein oder an der Entscheidung über die Reihung von Bewerbern und Bewerberinnen beteiligt werden, wenn sie nicht durch Organe der Selbstverwaltung legitimiert oder gewählt sind (S2, S. 33; S3, S. 34–35). Dieser Logik folgend moniert der WR in den Stellungnahmen auch eventuelle „*Vorgespräche der Dekanin bzw. des Dekans der betreffenden Fakultät und einer Vertretung des Human Resource Management der IUNworld [Hochschule] mit den Bewerberinnen und Bewerbern*“ (A9, S.13). Zudem werden rein wissenschaftliche externe Gutachter und Gutachterinnen in den Berufungsverfahren gefordert. Personen aus der Praxis sollen nur beratend, nicht aber mit Stimmrecht teilnehmen (S1, S. 33; S2, S. 33; S10, S. 45).

Die *Hochschulförmigkeit* von Berufungsverfahren ist laut WR aber nicht nur an diese Aspekte des Berufungswesens geknüpft. Im Falle der Akkreditierung der Hochschule der bayerischen Wirtschaft für angewandte Wissenschaft moniert der WR die „*unzureichende*“ Dokumentation der Berufungsverfahren und der darin getätigten Entscheidungsprozesse (A5, S.38). In diesem Sinne wird in der Stellungnahme zur Hochschule für angewandtes Management Ismaning gefordert, dass klare Anforderungen an Vorschlagslisten definiert werden sollten und Listen „*im Regelfall die Namen mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten umfassen*“ (A9, S.35). Zudem betont der WR auch die Spezifität von Berufungsverfahren und kritisiert die Praxis von ständigen Berufungsausschüssen, die entgegen dem Erfordernis unterschiedlicher Kompetenzen der Berufungskommissionsmitglieder personell nicht dezidiert an die jeweiligen Ausschreibungen angepasst werden (vgl. A4, S.16 & A9, S. 15).

In der gleichen Stellungnahme moniert der WR die Durchführung von Berufungsverfahren, die an den regulären Ablauf einen halbjährigen Lehrauftrag anschließen, um die fachliche und didaktische Passfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich zu testen. Der WR schätzt in diesem Fall die Rekrutierungsprobleme der Hochschule als dringlicher ein als die potenzielle zusätzliche Passfähigkeit, die ein solches Verfahren anstrebt und rät von der Praxis ab (vgl. A4, S. 45). Eine Ausnahme in Bezug auf die Priorisierung des WR von schneller Besetzung von Professuren bilden hierbei sogenannte Hausberufungen. Diese stellen aus Sicht des Wissenschaftsrats in der Regel „*ein großes Entwicklungshindernis und ein mögliches Qualitätsproblem für die Hochschule*“ (A2, S. 12) dar, da es so an externer wissenschaftlicher Expertise und Forschungsstärke mangeln könne.

Ein weiterer Aspekt der hochschulinternen Governance, der im Prüfbereich Personal wiederholt thematisiert wird, ist der eines funktionalen Passungsverhältnisses zwischen professoraler Personalstruktur und disziplinär-fachlicher Ausrichtung der

Hochschule. So werden beispielsweise Empfehlungen zur Ausgestaltung der Denomination von Professuren im Hinblick auf eine Erweiterung des Fächerspektrums oder auch Auflagen in Bezug auf die quantitative Ausstattung eines fachlichen Bereichs mit professoralem Personal formuliert. So heißt es in der Stellungnahme zur Hochschule der Wirtschaft für Management: *“Falls die Hochschule am Bereich „Soziale Arbeit“ festhalten will, ist ein Aufwuchs des professoralen Personals um mindestens zwei fachlich einschlägige Professuren unabdingbar”* (S7, S. 17).

Im Hinblick auf einen möglichen Einfluss des jeweiligen Landeskontextes auf die Stellungnahmen ist schließlich zu konstatieren, dass in den Stellungnahmen ein solcher Einfluss nicht erkennbar ist. Zwar wird die Relevanz des wissenschaftlichen Mittelbaus für die Forschungsaktivität von nicht-staatlichen Hochschulen in den bayrischen Akkreditierungsberichten stärker akzentuiert. Davon abgesehen ist jedoch eine weitgehende Kongruenz der Beurteilungen bezüglich professoraler Ausstattung, Anstellungsbedingungen und Berufungswesen festzustellen, was dem Anspruch der Institutionellen Akkreditierung, zur Sicherung bundesweit einheitlicher Standards beizutragen, entspricht.

5 Resümee und Ausblick

Hinsichtlich der governancetheoretischen Verortung der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen wurde gezeigt, dass eine exklusive Zuordnung zum Governancemechanismus der staatlichen Außensteuerung die komplexe Anlage der Akkreditierung nur verkürzt erfasst. Eine differenziertere Betrachtung verdeutlicht, dass das Verfahren der institutionellen Akkreditierung konditionalprogrammierte und marktförmige Strukturen sowie einen erheblichen Anteil wissenschaftlich-professioneller Selbststeuerung beinhaltet, ein geschachteltes Verhandlungssystem darstellt und eine Voraussetzung für die interhochschulischen multiplen Wettbewerbe bildet. Somit stellt sich die institutionelle Akkreditierung als eine hybride Governancekonfiguration im Rahmen der staatlichen Außensteuerung des Hochschulsystems dar.

Im Rahmen der inhaltsanalytischen Untersuchung des Leitfadens 4395-15 wurde dargelegt, dass die institutionelle Akkreditierung die *Hochschulförmigkeit* einer Hochschule an elf Kriterien festmacht und diese in sieben Prüfbereichen untersucht. Zwar werden keine Angaben zur Gewichtung der Kriterien gemacht; der Differenzierungsgrad der Prüfbereiche deutet aber darauf hin, dass Unterschiede in der ihrer Gewichtung bestehen. Auch innerhalb der Prüfbereiche lassen sich implizite Gewichtungen feststellen. Der Prüfbereich Personal ist deutlich auf professorales Personal fokussiert und verknüpft die *Hochschulförmigkeit* einer Hochschule mit einer Mindestausstattung an professoralem Personal (akademischer Kern). Nicht operationalisiert ist, wie mit der

Nichterfüllung der Kriterien umzugehen ist und welches Ausmaß an Nichterfüllung zu Empfehlungen oder Auflagen führt. Die Operationalisierung dieser Vorgaben bleibt dem jeweiligen hochschulspezifischen Akkreditierungsprozess vorbehalten.

Abschließend lässt sich konstatieren, dass die Stellungnahmen im Rahmen der institutionellen Akkreditierung die normativen Erwartungsstrukturen der im Leitfaden fixierten Bewertungsordnung aufgreifen, diese aber an vielen Stellen konkretisieren oder erweitern. So wird das Verständnis eines personalstrukturellen *akademischen Kerns* der Hochschule spezifiziert und die Zentralität des professoralen Personals für die *Hochschulförmigkeit* unterstrichen. Die drei Kernbereiche professoraler Arbeit - Lehre, Forschung und akademische Selbstverwaltung - werden durch verschiedene die Personalstruktur betreffende Auflagen und Empfehlungen der Stellungnahmen in ihrer Relevanz akzentuiert. Die meisten Auflagen, die sich nicht dezidiert mit der Grundordnung einer Hochschule befassen, sind im Bereich des professoralen Personals und des Berufungswesens verortet. Der WR fordert unter dem Gesichtspunkt der *Hochschulförmigkeit* einen Anteil von mindestens 50 % hauptberuflicher professoraler Lehre am gesamten Lehrvolumen, und Personen aus Träger- oder Betreibergesellschaften sollen nicht als stimmberechtigte Mitglieder in Berufungskommissionen mitwirken. Länderspezifische Unterschiede in den Bewertungskriterien lassen sich nicht feststellen.

Was die Aussagekraft der Analyseergebnisse dieses Beitrags betrifft, ist diese natürlich aufgrund der methodischen Limitationen beschränkt. So wurde nur der Prüfbereich Personal aus 19 zwischen 2016 und 2024 formulierten Stellungnahmen zu privaten HAW in Baden-Württemberg und Bayern untersucht. Inwiefern sich die Befunde auf andere Prüfbereiche, Hochschulen, Länder und Zeiträume der institutionellen Akkreditierung übertragen lassen, wäre im Zuge weiterer empirischer Untersuchungen zu prüfen. In diesem Sinne wäre auch ein Vergleich mit dem aktuellen Leitfaden von 2022 und den darauf basierenden Stellungnahmen von Interesse, um etwaige Verschiebungen im Verständnis des WR vom Konzept der *Hochschulförmigkeit* nachzeichnen zu können. Auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem komplexen Governance-Arrangement der institutionellen Akkreditierung und dessen historischer Entwicklung erscheint lohnenswert. Weiterführende Forschung im Bereich der institutionellen Akkreditierung könnte außerdem die inhaltlichen Unterschiede zwischen den Textarten der Berichte, Akkreditierungsentscheidungen und Auflagen untersuchen, um festzustellen, welche Kritik tatsächlich in Handlungsaufforderungen mündet und welche nicht. Dies würde zu einem umfassenderen Verständnis der performativen Gewichtung der Kriterien in der Akkreditierungspraxis beitragen. Schließlich wäre es die Aufgabe einer historisch orientierten Diskursanalyse, die Ursprünge, Hintergründe und Entwicklungstrajektorien der Leitidee der *Hochschulförmigkeit* des WR anhand einer Längsschnittanalyse der Leitfäden und der mit diesen verknüpften Policy-Dokumenten herauszuarbeiten.

Literatur

Altin, M. (2019). Internationalization of the German Higher Education System New Player in the Market. *Athens Journal of Education* 3/2019, 237–256. DOI: <https://doi.org/10.30958/aje.6-3-5>

Baumanns, M. (2005). Hochschulorganisation, Hochschulkultur und Privatuniversitäten in Deutschland. In T. Haberkamm & D. Dettling (Hrsg.), *Der Kampf um die besten Köpfe: Perspektiven für den deutschen Hochschulstandort*, (22–28). Berlin: Altana, BerlinPolis

Bogumil, J. et. al. (2013). *Modernisierung der Universitäten. Umsetzungsstand und Wirkungen neuer Steuerungsinstrumente*. Berlin: edition sigma.

Brockhoff, K. (2003). Management privater Hochschulen in Deutschland. *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, ZfB Ergänzungshefte, 1–24. Wiesbaden: Gabler Verlag. https://doi.org/10.1007/978-3-663-12168-8_1

Brockhoff, K. (2011). Erfolgsfaktoren privater Hochschulen. *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 4/2011, 5–31. DOI: 10.1007/s11573-011-0468-5.

Buschle, N., Haider, C. (2016). Private Hochschulen in Deutschland. *Wirtschaft und Statistik*, (2016) 1, 75–86, URL: https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEAusgabe_derivate_00000245/Wista_1_2016.pdf – ISSN: 0043-6143; 1619-2907

De Boer, H., Enders, J. & Schimank, U. (2007). On the way towards New Public Management? The governance of university systems in England, the Netherlands, Austria, and Germany. In D. Jansen (Hrsg.) *New forms of governance in research organizations: Disciplinary approaches, interfaces and integration*, 137–154. Dordrecht: Springer.

De Boer, H., Enders, J. & Schimank, U. (2008). Comparing higher education governance systems in four European countries. In N. C. Soguel & P. Jaccard (Hrsg.): *Governance and Performance of Education Systems* (S.35–54.). Dordrecht: Springer.

Fink, K. & Michel, K. (2017). Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat. Eine empirische Analyse der Bewertungspraxis von Gutachter/innen. In R. Krempkow et al. (Hrsg.) *Qualität in der Wissenschaft* (74–81). UVW UniversitätsVerlagWebler.

Goebel, J. (2022). Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Governance nichtstaatlicher Hochschulen - zugleich ein Beitrag zur Privathochschulfreiheit und zur Reichweite objektiv rechtlicher Schutzpflichten im einschlägigen Hochschulorganisationsrecht. *Ordnung der Wissenschaft* 2/2022, 75–102.

Hüther, O. & Krücken, G. (2016). *Hochschulen*. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-11563-0>

Hunt, S., Claire, C. & Gareth, P. (2016). *The entry and experience of private providers of higher education in six countries*. Centre for Global Higher Education, London, URL: <https://discovery.ucl.ac.uk/id/eprint/1536278>.

Jungbauer-Gans, M., Gottburgsen, A. & Kleimann, B. (2023). Wertebasierte Governance in Hochschule und Wissenschaft. In K. Möltgen-Sicking & T. Winter (eds) *Governance* (44–65). Springer VS, Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-45718-1_12

Kleimann, B. (2021). Die organisationale Ordnung des Bewertens: Eine kommunikationssoziologische Grundlegung. In F. Meier & T. Peetz (Hrsg.), *Organisation und Bewertung* (71–99). Wiesbaden: SpringerVS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-31549-8>

Korfmann, F., Müller, S., Ehlert, S. & Haase, K. (2021). Students' perceptions, academic departments' image, and major-choice in business administration studies – The example of Hamburg Business School. *Higher Education Quarterly* 1/2021, 51–76. DOI: 10.1111/hequ.12258.

Krücken, G. (2021). Multiple competitions in higher education. A conceptual approach. *Innovation*, 23(2), 163–181. DOI: 10.1080/14479338.2019.1684652

Krüger, A. (2022). *Soziologie des Wertens und Bewertens*. Bielefeld: transcript.

Kübler-Kreß, A. (2019). Die Hochschullehrermehrheit an privaten Hochschulen: Pflicht oder Kür?. *Ordnung der Wissenschaft* 2/2019, 111–118. DOI: 10.17176/20190424-112954-0.

Mayring, P. & Fenzl, T. (2022). Qualitative Inhaltsanalyse. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.) *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, (691–706). Springer VS, Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_43

Musselin, C. (2021). University Governance in Meso and Macro Perspectives. *Annual Review of Sociology*, 47, 305–325.

Platz, S. & Holtbrügge, D. (2016). Student expectations and experiences in higher education: A comparison of state and private universities in Germany. In T. Wu & V. Naidoo (Hrsg.), *International Marketing of Higher Education*, (171–190). Springer Nature, Berlin DOI: 10.1057/978-1-137-54291-5.

Rogge, J.-C. (2015). The winner takes it all? Die Zukunftsperspektiven des wissenschaftlichen Mittelbaus auf dem akademischen Quasi-Markt. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 4(67), 685–707.

Sandberger, G. (2016). Governance-Modelle für nicht staatliche Hochschulen – zum Akkreditierungsleitfaden des Wissenschaftsrates. *Ordnung der Wissenschaft* 2/2016, 95–111.

Schimank, U. (2000). Welche Chancen und Risiken können unterschiedliche Modelle erweiterter Universitätsautonomie für die Forschung und Lehre der Universitäten bringen? In S. Titscher et al. (Hrsg.): *Universitäten im Wettbewerb – Zur Neustrukturierung österreichischer Universitäten*. (94–147). München/Mering: Hampp,

Schimank, U. (2005). Akteurkonstellationen und Differenzierungsdynamiken – Ein theoretischer Bezugsrahmen. In: ders.: *Differenzierung und Integration der modernen Gesellschaft. Beiträge zur akteurzentrierten Differenzierungstheorie I*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 21–42.

Schimank, U. (2007). Die Governance-Perspektive: Analytisches Potenzial und anstehende konzeptionelle Fragen. In H. Altrichter, T. Brüsemeister & J. Wissinger (Hrsg.), *Educational Governance* (231–260). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-90498-6_9

Sperlich, A. (2007). *Theorie und Praxis erfolgreichen Managements privater Hochschulen in Deutschland*. Dissertation, Universität Mannheim, Mannheim

Wissenschaftsrat (2010). *Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung*, Potsdam

Wissenschaftsrat (2012). *Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung*. Abgerufen am 26.09.2024, von <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2264-12>

Wissenschaftsrat (2014). *Kriterien der Hochschulförmigkeit bekenntnisgebundener Einrichtungen im nicht-staatlichen Sektor* (Drs. 3644-14), Berlin. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3644-14.html>.

Wissenschaftsrat (2015). *Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen*. Abgerufen am 26.09.2024, von <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4395-15>

Wissenschaftsrat (2022a). *Stellungnahme zur Institutionellen Akkreditierung der Universidad Paraguayo-Alemana de Ciencias Aplicadas*, Asunción (UPA), Paraguay/Heidelberg (Drs. 10016-22). Abgerufen am 23.10.2024, von https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/10016-22.pdf?__blob=publicationFile&v=12

Wissenschaftsrat (2022b). *Stellungnahme zur Institutionellen Reakkreditierung der Hochschule Fresenius*, Heidelberg (Drs. 9474-22). Abgerufen am 23.10.2024, von https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9474-22.pdf?__blob=publicationFile&v=15

Wissenschaftsrat (2022c). *Stellungnahme zur Institutionellen Reakkreditierung der Hochschule Macromedia*, Stuttgart (Drs. 9471-22). Abgerufen am 23.10.2024, von https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9471-22.pdf?__blob=publicationFile&v=14

(Wissenschaftsrat (2022d). *Stellungnahme zur Institutionellen Reakkreditierung der Internationalen Hochschule SDI München* (Drs. 9675-22). Abgerufen am 23.10.2024, von https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9675-22.pdf?__blob=publicationFile&v=16

Wissenschaftsrat (2022e). *Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen*. Köln. Abgerufen am 23.10.2024, von https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9837-22.pdf?__blob=publicationFile&v=13

Wissenschaftsrat (2024). *Akkreditierungsverfahren*. Abgerufen am 23.10.2024, von <https://www.wissenschaftsrat.de/DE/Aufgabenfelder/Akkreditierungen/Akkreditierungsverfahren>

Würtenberger, T. (2019). Privathochschulfreiheit: auch bei der Organisation der Leitungsebene?, *Ordnung der Wissenschaft* 1/2019, 15–26.

Würtenberger, T. (2020). Die institutionelle Akkreditierung privater Hochschulen durch den Wissenschaftsrat: Probleme demokratischer Legitimation und rechtsstaatlicher Bindung. *Ordnung der Wissenschaft* 4/2020, 215–232.

Zechlin, L. (2018). Institutionelle Akkreditierung von Privathochschulen und Wissenschaftsfreiheit. *Ordnung der Wissenschaft* 4/2018, 253–262.

Manuskript eingegangen: 24.10.2024
Manuskript angenommen: 14.05.2025

Angaben zu den Autoren:

Marcel Thomann
Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH
Lange Laube 12
30159 Hannover
thomann@dzhw.eu

Prof. Dr. Bernd Kleimann
Universität Kassel / DZHW
kleimann@dzhw.eu

Marcel Thomann ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt „Die Berufung von Professor*innen an privaten und staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (BeProf)“ am DZHW. Zuvor studierte er Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin und der University of California Los Angeles.

Prof. Dr. Bernd Kleimann ist Leiter der Abteilung „Governance in Hochschule und Wissenschaft“ des DZHW und Inhaber der gleichnamigen Professur am Fachbereich 05 Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel.